

FÜR DIE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung



Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Am Kirchgarten 11.



Änderung der festgesetzten Dachneigung von 48°-50°±3° in 30°-45°±3° für den Bereich der

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 31.05.2016 gem. § 2 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Ostbevern, den

Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden hat gem. §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Zeit einschließlich stattgefunden Ostbevern, den

Bürgermeister

gem. § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches diese Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen Ostbevern, den

Bürgermeister

Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Bürgermeister

Ostbevern, den

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Entwurf öffentliche Auslegung Datum: 27.07.2016

WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088 info@wolterspartner.de

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN Grenze des räumlichen

Geltungsbereiches • • • • Abgrenzung unterschiedl, Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet

gem. § 4 BauNVO. Dorfgebiet gem. \$5 BauNVO,

MDq | gegliedert nach \$1Abs.4 BauNVO (siehe Festsetzungen-Text-Ziff, 9).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse, Höchstgr. Zahl der Vollgeschosse, zwingend Grundflächenzahl. GRZ
- Geschossflächenzahl, GFZ

BAUWEISE

offene Bauweise

Baugrenze, 🛸

nur Einzelhäuser zulässig

nicht überbaubare Grundstücksfl Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte GRZ bestimmt. soweit es nicht durch die dargestellte überbaubare Grundstücksfläche eingeschränkt wird.

GESTALTUNG GEM. § 81 BauONW

SD Satteldach 30°-35° ±3° Dachneigung ±3° Differenz TRH≦3,75m Traufenhöhe, Höchstgrenze 3,75m + Hauptfirstrichtung

Höhe von 0,35 m

Höhe von 0,75 m

zulässig.

zulässig.

Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtung

FESTSETZUNGEN - TEXT -

darf nicht höher liegen als 0,50 m über Straßenkrone.

1.Jie Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenbau- und Entwässerungsplänen; die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses

Die festgesetzten Traufenhöhen beziehen sich auf Straßenkrone. ?.Drempel, gemessen von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante sind bei

einem Vollgeschoß und $30^{\circ}-35^{\circ}\pm3^{\circ}$ Dachneigung bis zu einer

3.Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von ≧ 450 bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig.

4.freistehende Garagen und Nebenanlagen müssen Flachdächer erhal-ten. Kellergaragen sind nicht gestattet. Bei gemeinsamer Grenz-

5.Für jedes Grundstück darf nur eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. Vor Garagen ist ein Abstellplatz von mind. 5,00 m Tiefe Dis zur vorderen Grundstücksgrenze ohne Abschlußtor einzurich-

5. Mindestens 2/3 der Außenwendflächen aller Baukörper sind in Verblendmeuerwerk (Mauerziegel oder Klinker) auszuführen.

7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zugelas-

8. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbe-grenzungslinien und vorderen Baugrenzen gelten als Vorgärten.

Sie dürfen zur Straße und zur seitlichen Nachbergrenze hin keine

feste Einfriedigung erhalten. Vorgartenflächen sind landschafts-

gärtnerisch zu gestalten. Abgrenzungen zum Verkehrsraum sind bis zu einer Höhe von max. 0,25 m, gemessen von Bürgersteigoberkante

7. In dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Dorfgebiet - MOg -,

sind nur nachstehende Nutzungsarten des § 5 Abs. 2 BauNVO zuge-

MDg1: § 5, Abs. 2, Ziffer 3, 5, 6 und 8; dies sind im einzelnen:

ner des Gebietes dienen.

und sportliche Zwecke.

 $\underline{MDq^2}$: § 5, Abs. 2, Ziffer 3, 5 und 8, dies sind im einzelnen:

Ziffer 5, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirt-

Ziffer 6, Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewoh-

Ziffer 8, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ziffer 5, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirt-

Ziffer 8, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für

schaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewer-

schaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewer-

kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche

Ziffer 3, sonstige Wohngebäude,

Ziffer 3, sonstige Wohngebäude,

bebauung sind alle Baukörper profilgleich zu errichten. Untergeordnete Anbauten mit Flachdach sind zugelassen.

zwei Vollgeschossen und $48^{\circ}-50^{\circ}+3^{\circ}$ Dachneigung bis zu einer

- ZEICHEN -

FLÄCHEN FÜR GEMEINBED

• 🚺 • Jugendheim

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTL.

Gehweg Aufteilung des Fahrbahn
Parkstreifen Gehweg

Aufteilung des
Straßenquerschnittes (nachrichtl.) - Straßenbegrenzungslinie Zu- und Ausfahrtsverbot

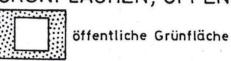
▼ Zuordnung zur Erschließungsfläche Verkehrsgrün im Sinne von § 127, Abs. 2, Ziffer 3 BBauG

VERSORGUNGSANLAGEN

Fläche für Versorgungsanlagen

Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTL.



Kinderspielplatz, Spielbereich B ge m. Rd.Erl. d.Innenmin. v. 31.07. 1974

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

VC 2 - 901.11.

Sichtfelder, von Sichtbehinde rungen > 0,60 m, gemessen ab OK Fahrbahn, freizuhalten.

Pflanzgebot, flächenhafte Anpflan-Pfq zung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern.

Pflanzgebot für hochstämmige Einzelbäume.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

Vor Bezug der neuen Häuser ist ein ausreichender Feuerlösch-und Versorgungsdruck über das öffentliche Netz sicherzustellen.

Die Kanalisation ist nach einem gem. § 45 LWG zu genehmigenden Entwässerungsentwurf vor Bezug neuer Häuser zu verlegen.

3.Gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf der dafür vorgesehenen Deponie abgelagert werden. Sobald die Abfallbeseitigung überörtlich geregelt ist, sind die Abfälle der genehmigten Deponie zuzuführen.

4.Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvor-haben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie Be-grenzungen von Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG, nicht § 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG.

.Innerhalb der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 BBauG gekennzeichneten lärmbelasteten Flächen, die u.a. dem Wohnen dienen, können Lärmbelastungen auftreten, die die in Tabelle 4 der Vornorm DIN 18005 81. 1 angegebenen Planungsrichtpegelwerte für Allgemeines Wohngebiet (55/40 dB(A) Tag-/Nachtwert) um bis zu 7,0 dB(A) und für Dorfgebiet (60/45 dB(A) Tag-/Nachtwert) um bis zu 1,5 dB(A) überschreiten.

Die Überschreitungswerte liegen damit innerhalb der vorgesehenen Toleranzgrenze von 10 dB(A).

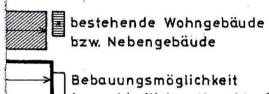
Bei Neubauvorhaben, die auch oder vorwiegend dem Wohnen dienen, sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebäuden innerhalb dieser lärmbelasteten Flächen ist nur durch geeignete Gestaltung der Grundrisse und ausreichende bauliche Schallschutzvorkehrungen sicherzustellen, daß im Innern von Aufenthaltsräumen ein Schallpegel gewährleistet ist, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht.

Die Baugenehmigungsbehörde hat gem. Rd.Erl.d.Innenministers vom 08.11.73 (5MBL.NW.2311) Ziffer 3 Punkt 2 den Bauherren im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Auf die Begründung, Ziffer 5 - Immissionen -, zum Bebauungsplan wird hingswiesen.

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN



(unverbindlicher Vorschlag) Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

"Westbevern-Brock"

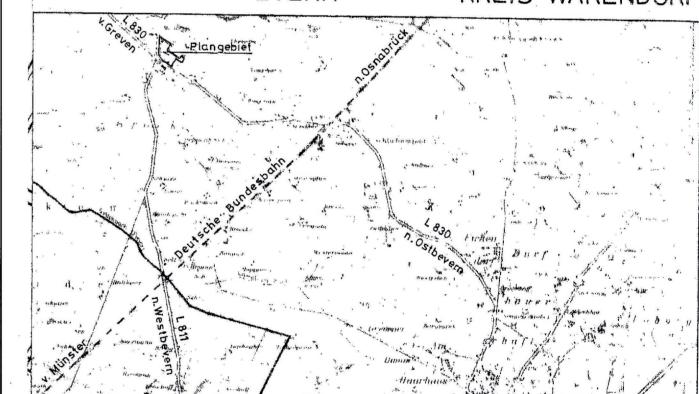
... bestehende Flurgrenze Fl. 107 Flurnummer z.B. ---- bestehende Flurstücksgrenze 93 Flurstücksnummer z.B.

----- geplante Flurstücksgrenze

XXX _ lärmbelastete Flächen gem. \$9 Abs. 5 BBau G XXX (siehe nachrichtl. Hinweise Ziff. 5)

GEMEINDE OSTBEVERN

KREIS WARENDORF



UBERSICHTSPLAN

M. 1: 50 000

GEMEINDE OSTBEVERN

BEBAUUNGSPLAN

'OSTBEVERN-BROCK" TEILPL. II

Einschließlich der 1. - 4. Änderung

Datum:

Für die 5. vereinfachte Änderung, Wolters Partner, Coesfeld

Entwurf öffentliche Auslegung 27.07.2016

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

594 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekannt machung vom 19. 12. 1974 (GV, NW. 1975, S. 91) zul. geä. am 08. 04. 1975 (GV. NW. 1975, S. 304) 11. §§1, 2, 2a, 8 – 13a u. 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Neufassung der Bekannt machung vom 18. 08.1976 (BGBL 1, S. 2256)

III. § 103 der Bauordnung für das Land NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV. NW., S.36) zuletzt geändert am 15. 07. 1976 (GV. NW. 1976, S. 264) in Verbindung mit §4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d. F. der 3. Änderungsverord.

nung vom 21.04, 1970 (GV. Bl., S. 299) und \$9 Abs. 4 BBduG (V. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBL 1, S. 1763) V. Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBI. I, S.21)